Allgemeine Bedingungen für Leistungsaufträge (AAB) (Stand: Januar 2025)
Stadtwerke Springe GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Auftragsbedingungen gelten für alle Verträge über Leistungen (in der Regel Werk- und Dienstverträge, mit Ausnahme von Werklieferungsverträgen) zwischen Stadtwerke Springe GmbH (nachfolgend Auftraggeber „AG“ genannt) und dem Vertragspartner (nachfolgend Auftragnehmer „AN“ genannt), und zwar ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Sie gelten nicht für Bauleistungen und Leistungen, für die die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen bzw. die Verdingungsordnung für Leistungen oder individuelle Verträge vereinbart sind, soweit die Geltung dieser Bedingungen dort nicht ausdrücklich vereinbart ist.

1.2. Von diesen Auftragsbedingungen abweichende Bedingungen des AN haben keine Gültigkeit. Diese Auftragsbedingungen gelten auch dann, wenn der AN seine Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Auftragsbedingungen abweichenden Bedingungen des AG erbringt.

1.3. Diese Auftragsbedingungen gelten nur, soweit mit dem AN nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

2. Beauftragung und Vertragsschluss

2.1. Die Leistungsaufträge des AG sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform erfolgen. Mündliche Beauftragungen sind nur wirksam, wenn Sie innerhalb von drei Arbeitstagen vom AG schriftlich oder in Textform bestätigt werden.

2.2. Hat der AG den AN über den Verwendungszweck der beauftragten Leistung informiert oder ist der Verwendungszweck für den AN erkennbar, so ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich darüber zu informieren, falls das bestellte Werk bzw. die beauftragte Dienstleistung nicht geeignet ist, diesen Verwendungszweck zu erfüllen und dies für den AN erkennbar ist.

2.3. Vergütungen für Aufwendungen in der Angebots- und Verhandlungsphase, insbesondere für Besuche, Ausarbeitungen für Angebote und Projekte, Kostenvoranschläge oder Zeichnungen, werden vom AG nur gewährt, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart ist. Ansonsten ist der AG an die Vorleistungen des AN nicht gebunden, insbesondere nicht verpflichtet, dem AN den Auftrag zu erteilen.

2.4. Leistungsänderungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Leistungsauftrag des AG und sonstige spätere Vertragsänderungen sind erst vereinbart, wenn diese vorher vom AG ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Werden durch Leistungsänderungen die Grundlagen der Preisberechnung verändert, sind vor der Ausführung neue Preise zu vereinbaren.

3. Preise und Kosten

3.1. Die in den Leistungsaufträgen des AG angegebenen Preise sind Festpreise, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Sie verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Im Falle der Vereinbarung „frei Werk“ auch einschließlich Verpackung, bei Import auch einschließlich Zoll und sonstiger Einfuhrabgaben oder Gebühren.

3.2. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, werden Fahrtkosten und -zeiten nicht vergütet und Feiertags- oder Nachtzuschläge nicht gezahlt.

3.3. Trifft der AG mit dem AN übereinstimmend die Abrede „Preise freibleibend“, so ist der am Tag der Leistungserbringung gültige Preis als verbindlich vereinbart.

3.4. Bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen durch den AG zum Gegenstand hat, verpflichtet sich der AN im Falle verbindlich vereinbarter Preise, Preissenkungen auch zu Gunsten des AG zu berücksichtigen, insbesondere wenn er seine betreffenden Preise allgemein oder für eine Vielzahl seiner Kunden herabsetzt.

3.5. Ziff. 3.4. gilt entsprechend bei einem Vertragsverhältnis, das Leistungen zum Gegenstand hat, die der AG erst zu einem späteren Zeitpunkt (nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsschluss oder später) beziehen will.

3.6. Kosten, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben oder Gebühren, die nach Auftragserteilung in Kraft treten oder erhöht werden, trägt der AN.

4. Beschaffenheit des Werkes

4.1. Wenn sich der AG bei seinem Leistungsauftrag auf vorgegebene Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Pläne und Toleranzangaben bezieht, werden mit dem AN die sich daraus ergebenen Eigenschaften als vertraglich geschuldete Beschaffenheit der zu liefernden Leistung bzw. des Werkes vereinbart. Dies gilt auch für die Aufmachung und Auszeichnung nach Angaben des AG.

4.2. Die willentliche Vorlage von Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Plänen und Toleranzangaben durch den AG begründet eine Hinweispflicht des AN aufgrund seiner allgemeinen vertraglichen Sorgfaltspflicht. Demnach hat der AN dem AG einen Hinweis zu geben, wenn die genannten Unterlagen für ihn erkennbar darauf schließen lassen, dass die bestellten Produkte für die Zwecke des AG nicht geeignet sind oder wenn die Unterlagen aus Sicht AN entweder unvollständig oder unrichtig sind, so dass der AN sich hierzu keine Meinung bilden kann.

4.3. Der AN gewährleistet zudem, dass die Leistung, bzw. das hergestellte Werk oder die hierfür verwendeten Materialien bzw. Stoffe allen nationalen und europäischen Rechtsvorschriften (insbesondere den Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz sowie bau-, gewerbe-, und verkehrsrechtlichen Bestimmungen sowie solchen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes und diesbezüglichen Ausführungsvorschriften) sowie allen einschlägigen technischen Bedingungen (insbesondere VDE-, DIN-, CE-, GS-, PTB-, TÜV-, FTZ-, DVGW-Vorgaben) entsprechen und die notwendigen Prüfzeichen bzw. Konformitätskennzeichen tragen und sämtliche gebotene Nachweise beigefügt werden.

4.4. Liegen den Bestellungen des AG Proben und Muster des AN zugrunde, so gelten die Beschaffenheiten dieser Proben und Muster als vom AN garantiert.

4.5. Beauftragt der AG auf der Grundlage früherer Leistungsaufträge oder im Rahmen einer dauerhaften Leistungsvereinbarung mehrfach Leistungen oder Werke der gleichen Art ist der AN verpflichtet, den AG über Änderungen der Spezifikationen, Herstellungsverfahren, Zusammensetzung und Inhaltsstoffe verwendeter Materialien sowie über den Wechsel eines Zulieferers vor der Leistung bzw. Herstellung des Werkes zu informieren.

4.6. Änderungen der Leistung oder des Werkes in Quantität und Qualität gegenüber der Bestellung des AG und sonstige spätere Vertragsänderungen werden erst wirksam, wenn diese durch den AG ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Werden hierdurch die Grundlagen der Preisberechnung verändert, hat der AN vor der Lieferung an den AG auf die Vereinbarung neuer Preise hinzuwirken. Unterlässt der AN dies, kann er veränderte Preise nicht zu Lasten des AG geltend machen.

5. Leistungszeit, Verzug, Gefahrübergang

5.1. Die vereinbarten Termine für die Herstellung des Werkes sind wesentlicher Vertragsbestandteil. Ist für die Herstellung des Werkes eine Frist vereinbart, so beginnt sie mit dem Datum des Auftrags bzw. des Bestätigungsschreibens.

5.2. Die Leistung bzw. das Werk gilt als termingerecht erbracht, wenn sie bzw. es vom AG rechtzeitig abgenommen werden kann.

5.3. Der AN ist ohne ausdrückliche Vereinbarung zu Teilleistungen nicht berechtigt.

5.4. Der AN wird sich der Arbeitszeit anpassen, die am Ort der Leistungserbringung gilt, soweit Terminvereinbarungen nicht entgegenstehen.

5.5. Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, so erstellt der AN bzw. der jeweils betroffene Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfe für diese Leistung schriftliche Tätigkeitsnachweise, die von dem AG abzuzeichnen sind.

5.6. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der AN dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.7. Der AN darf die Herstellung des Werkes oder die Ausführung der Leistung, auch teilweise, nur mit vorheriger Zustimmung des AG an einen Dritten übertragen. Der AG wird die Zustimmung erteilen, wenn der Dritte die sichere wirtschaftliche und technische Gewähr bietet, die Leistung bzw. das Werk gemäß den vertraglichen Absprachen zwischen dem AG und dem AN zu erfüllen.

5.8. Auf das Ausbleiben notwendiger, von dem AG zu liefernder Unterlagen sonstiger Vorleistungen oder Mitwirkung kann sich der AN nur berufen, wenn er die Vorleistung bzw. Mitwirkung schriftlich vereinbart und angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

5.9. Im Falle des Verzuges mit der Leistung bzw. der Herstellung des Werkes stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Daneben hat der AG gegen den AN Anspruch auf Ersatz eines pauschalen Verzugsschadens in Höhe von 0,3 % der Nettoabrechnungssumme je Werktag der schuldhaften Fristüberschreibung, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % der Nettoabrechnungssumme. Die Abrechnungssumme wird ermittelt unter Einbeziehung von Nachlässen, aber ohne Skonti. Weitergehende, dem AG nach dem Gesetz zustehende Rechte und Ansprüche (Rücktritt, Schadensersatz) bleiben vorbehalten. Der Schadensersatz ist höher anzusetzen, wenn der AG einen höheren Schaden nachweist; verwirkte Vertragsstrafen sind auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Dem AN steht das Recht zu, dem AG nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein niedriger Schaden entstanden ist.

5.10. Gerät der AN mit der Erbringung der Dienstleistung in Verzug, ist der AG nach vorheriger Abmahnung und erfolglosem Fristablauf berechtigt, einen Dritten mit der Dienstleistung zu beauftragen. Hierdurch entstehende Mehrkosten hat der AN zu ersetzen. Weitergehende, dem AG nach dem Gesetz zustehende Rechte und Ansprüche (Rücktritt, Schadensersatz) bleiben vorbehalten.

5.11. Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung und des Untergangs des Werkes geht erst mit der Abnahme auf den AG über.

6. Compliance / Anti-Korruptions-Klausel

6.1. Der AG ist eine zum internationalen Veolia Environnement-Konzern gehörende Gesellschaft. Für diesen ist die Einhaltung von Compliance-Regelungen von besonderer Bedeutung. Der AN verpflichtet sich daher, die Regelungen und Prinzipien der Veolia-Lieferanten-Charta einzuhalten (siehe www.veolia.de).

6.2. Veolia Environnement nimmt außerdem an der strategischen Initiative für Unternehmen „United Nations Global Compact“ teil. Die teilnehmenden Unternehmen verpflichten sich, ihre Geschäftstätigkeit und Strategien an 10 universell anerkannten Prinzipien in den Bereichen Menschrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung auszurichten (siehe www.unglobalcompact.org/Languages/german/die_zehn_Prinzipien.html). Der AN ist verpflichtet, diese Prinzipien zu beachten.

6.3. Im Rahmen der Durchführung aller vom Geltungsbereich dieser Einkaufsbedingungen umfassten Verträge zwischen dem AN und dem AG verpflichtet sich der AN hiermit, die anwendbaren Gesetze in Bezug auf Bestechung öffentlich-rechtlicher Amtsträger und Privatpersonen, in Bezug auf gesetzeswidrige Einflussnahme und in Bezug auf Geldwäsche strikt einzuhalten. Diese Gesetze können insbesondere zu einem Ausschluss von öffentlicher Auftragsvergabe führen. Zu diesen anwendbaren Rechtsnormen gehören u.a.:
- französischen SAPIN II von 2017
- Deutsches Strafgesetzbuch,
- Deutsches Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
- der Foreign Corrupt Practices Act der Vereinigten Staaten von 1977
- der UK Bribery Act von 2010
- die OECD Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions vom 17. Dezember 1997. AN verpflichtet sich, alle notwendigen und angemessenen Richtlinien und Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -vermeidung zu implementieren und umzusetzen.

6.4. Der AN erklärt, dass nach seinem Wissen seine rechtlichen Vertreter, Geschäftsführer, Angestellten, Agenten und jeder, der für und im Auftrag des AG Dienstleistungen im Rahmen der vom Geltungsbereich dieser Einkaufsbedingungen umfassten Verträge erbringt, weder direkt noch indirekt die Übergabe von Geld oder anderen werthaltigen Sachen anbietet, vornimmt, zustimmt, autorisiert, erbittet oder akzeptiert, oder jeglichen Vorteil oder Geschenke gewährt gegenüber Personen, Gesellschaften oder Unternehmen jeglicher Art, inklusive Regierungsvertretern oder Regierungsangestellten, Vertretern politischer Parteien, Kandidaten für politische Ämter, Personen, die ein legislatives, administratives oder richterliches Amt ausüben für oder im Auftrag jeglichen Landes, jeglichen öffentlichen Behörden oder staatlichen Unternehmen, Vertretern einer internationalen öffentlichen Organisation, zum Zwecke, eine solche Person in ihrer öffentlichen Funktion korrupt zu beeinflussen, oder zum Zwecke, die unsachgemäße Ausführung einer Funktion oder Tätigkeit einer solchen Person zu belohnen oder herbeizuführen, um ein Geschäft für den AG zu gewinnen oder zu behalten oder um Vorteile für die geschäftlichen Aktivitäten des AG herbeizuführen.

6.5. Der AN verpflichtet sich weiterhin, sicherzustellen, dass weder der AN noch einer seiner rechtlichen Vertreter, Mitarbeiter, Agenten, Subunternehmer oder eine andere Person, die Dienstleistungen für und im Auftrag des AG im Rahmen der vom Geltungsbereich dieser Einkaufsbedingungen umfassten Verträge durchführt, bei jeglicher staatlichen Behörde ausgeschlossen, gesperrt, zur Sperrung oder zum Ausschluss vorgemerkt ist oder war, oder anderweitig nicht zur Teilnahme im öffentlichen Beschaffungswesen und/oder für Ausschreibungen qualifiziert ist, die von der Weltbank oder einer anderen internationalen Entwicklungsbank durchgeführt werden.

6.6. Der AN verpflichtet sich zur akkuraten Dokumentation der Einhaltung dieser Vertragsklausel für einen angemessenen Zeitraum nach Beendigung eines jeweils vom Geltungsbereich dieser Einkaufsbedingungen umfassten Vertrages.

6.7. Der AN stimmt zu, den AG über jegliche Verletzung einer Klausel dieses Vertrages umgehend schriftlich zu informieren.

6.8. Wenn der AG dem AN anzeigt, dass er hinreichende Gründe hat anzunehmen, dass der AN gegen eine der Regelungen dieser Ziff. 6 verstoßen hat,
a) ist der AG berechtigt, die Ausführung des betroffenen Vertrages / der betroffenen Verträge solange fristlos auszusetzen, solange der AG es für notwendig hält, das relevante Verhalten zu untersuchen, ohne dass der AG einer Haftung oder Verpflichtung gegenüber dem AN für diese Aussetzung unterliegt;
b) ist der AN verpflichtet, alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, Verluste oder Zerstörung Irgendwelcher Beweisdokumente im Zusammenhang mit dem relevanten Verhalten zu verhindern.

6.9. Wenn der AN gegen eine der der Regelungen dieser Ziff. 6 verstößt:
- kann der AG den betroffenen Vertrag / die betroffenen Verträge sofort fristlos kündigen, ohne dass dies eine Haftung für den AG nach sich zieht.
- verpflichtet sich der AN, den AG von jeglichen Nachteilen, Schäden und sämtlichen Aufwendungen, die dem AG durch einen solchen Vertragsbruch entstehen, freizustellen, soweit gesetzlich zulässig.

7. Abnahme bei Werkverträgen

7.1. Die Abnahmebedingungen werden in den jeweiligen Einzelverträgen vereinbart. Sind Abnahmebedingungen in diesen Verträgen nicht geregelt, so hat die Abnahme förmlich zu erfolgen. Hierüber ist dann ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, das vom AG und vom AN zu unterzeichnen ist.

7.2. Bei der Abnahme am Sitz des AN hat dieser den Zeitpunkt der Abnahme dem AG mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Abnahmetermin schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für eventuell vereinbarte Zwischenabnahmen.

7.3. Auf Anforderung sind dem AG entsprechende Prüfzertifikate einschließlich der Datenblätter sowie der Sicherheitsdatenblätter hinsichtlich der verwendeten Materialien in deutscher Sprache vorzulegen.

8. Rechnungslegung und Zahlung

8.1. Soweit der AN Rechnungen erstellt (sofern also nicht das Gutschriftverfahren gilt), ist der AN verpflichtet, auf allen Rechnungen die Bestellnummer anzugeben und erstellte Tätigkeitsnachweise vorzulegen. Der AN hat die Rechnungen entsprechend den steuerrechtlichen Anforderungen auszustellen, insbesondere die jeweils gültige Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Soweit nicht anders vereinbart, ist bei zeitabhängiger Vergütung mit der Genauigkeit von einer Minute abzurechnen.

8.2. Eine korrekte und nachprüfbare Rechnung ist Fälligkeitsvoraussetzung für die Vergütung. Ohne diese Angaben hat der AG Verzögerungen bei der Bearbeitung und beim Ausgleich der Rechnung nicht zu vertreten.

8.3. Sofern nicht anders vereinbart, zahlt der AG ab Leistung bzw. Abnahme
- bei Gutschriftverfahren: innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Leistung bzw. Abnahme
- bei Rechnungslegung durch den AN: ab Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

Eine Zeitverzögerung durch unrichtige oder unvollständige Rechnungslegung beeinträchtigt vorstehende Skontofrist nicht.

8.4. Der Anspruch des AN auf Verzugsschadensersatz ist auf den für den AG typischerweise vorhersehbaren oder auf den konkreten vor Verzugsantritt angekündigten Schaden begrenzt. Ein dem AN zustehender Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung durch Zahlungsverzug des AG wird dahin begrenzt, dass als Schadensersatz maximal der Auftragswert verlangt werden kann
Hinsichtlich dieser Haftungsbeschränkungen für den Fall des Verzugs gilt die Regelung der Ziffer 11.3 entsprechend.

9. Mängel der Leistung bzw. des hergestellten Werkes

9.1. Im Falle eines Mangels stehen dem AG die nach dem Gesetz bestehenden Ansprüche und Rechte ungekürzt zu. Bei der Lieferung von Waren, die der AG gem. § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels der Ware 14 Kalendertage ab Entgegennahme der Lieferung, bei versteckten Mängeln 7 Kalendertage ab Entdeckung des Mangels.

9.2. Ist der AG zum Rücktritt des Vertrages berechtigt, kann er den Rücktritt auf den mangelbehafteten Teil beschränken oder den Rücktritt hinsichtlich der gesamten Leistung erklären.

9.3. Abweichend von § 634a Abs. (1) Nr. 1 BGB verjähren die dort genannten Ansprüche in 36 Monaten, gerechnet ab Abnahme der vollständigen Leistung.

9.4. Ist die vom AN erbrachte Leistung oder das hergestellte Werk mangelhaft und hat der AN deshalb Sach- oder Rechtsmängelansprüche gegen seinen Vorlieferanten oder Subunternehmer tritt der AN diese Ansprüche bereits jetzt mit dem Einverständnis des AG an diesen sicherungshalber ab, soweit der AN mit seinem Vorlieferanten oder Subunternehmer keinen Ausschluss einer solchen Abtretung vereinbart hat. Diese Sicherungsabrede ist auflösend bedingt; sie erlischt, wenn der AN sämtliche mangelbedingten Ansprüche des AG erfüllt hat. Der AG wird diese Abtretung nicht aufdecken, soweit der AN seine mangelhaften Verpflichtungen dem AG gegenüber ordnungsgemäß erfüllt.

9.5. Durch die Regelung dieses Abschnitts werden längere gesetzliche Verjährungsfristen nicht gekürzt und die gesetzlichen Regelungen zur Hemmung und Neubeginn von Fristen nicht eingeschränkt.

10. Rechtsmängel, Schutzrechte Dritter

10.1. Der AN gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung oder durch seine Leistung sowie deren vertragsgemäße Nutzung durch den AG keine Rechte Dritter verletzt werden.

10.2. Wird der die Leistung bzw. das Werk vertragsgemäß nutzende AG wegen der Verletzung von Rechten Dritter von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Das gilt auch, wenn der AG dem Dritten gegenüber die Freiheit von Eigentumsrechten Dritter und/oder von in- oder ausländischen Schutzrechten zugesichert hat. Der AG ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des AN mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarungen, insbesondere einen Vergleich, abzuschließen.

10.3. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen oder von denen der AG aus verständiger Sicht annehmen durfte, dass die Aufwendungen zur sachgerechten Erledigung angezeigt sind.

10.4. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Abnahme des Werkes oder Erbringung der Dienstleistung.

10.5. Falls für die von dem AN geschuldete Leistung eigene Schutzrechte bestehen, ist dieser verpflichtet, den AG hiervon zu unterrichten.

11. Haftung

11.1. Im Falle des Schadensersatzes, auch Schadensersatz statt der Leistung, haftet der AN dem AG im Rahmen und Umfang der gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen Auftragsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.

11.2. Der AN stellt den AG von allen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit oder der seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen oder Betriebsangehörigen gegen den AG geltend gemacht werden, es sei denn sie beruhen auf weder vertraglich oder durch diese Bedingungen ausgeschlossenen noch gesetzlich ausschließbarem schuldhaften Verhalten des AG (vgl. Ziffer. 11.3.).

11.3. Der AG haftet für jegliche schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten) sowie für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen beruhen. Für die schuldhafte Verletzung von Kardinalpflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruft, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der AG bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt im gleichen Umfang für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des AG.

11.4. Die Haftung des AG wegen Verzuges ist in Ziff. 8.4. mit Verweis auf die vorstehenden Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung abschließend geregelt.

12. Gewährleistungssicherheit

12.1. Der AG kann für die Dauer der vereinbarten Gewährleistungszeit eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Nettoabrechnungssumme einbehalten. Der AN ist verpflichtet, den Sicherheitsbetrag nach Inanspruchnahme unverzüglich wieder aufzufüllen.

12.2. Der AN ist berechtigt, die Sicherheitsleistung (Ziff. 12.1.) durch eine in der Höhe nach ausreichende, unbefristete, unbedingte Bankbürgschaft, die unter Ausschluss der Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 BGB erteilt ist, oder durch Hinterlegung bei einem deutschen Amtsgericht einzulösen.

12.3. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zahlt der AG dem AN die Gewährleistungssicherheit nach schriftlichem Anfordern durch den AN zurück bzw. gibt der AG die Bankbürgschaft nach schriftlichem Anfordern durch den AN zurück, sofern und soweit sämtliche Ansprüche zwischen den Vertragsparteien aus und im Zusammenhang mit der Lieferung abgegolten sind.

13. Kündigung

13.1. Der Vertrag kann von dem AG jederzeit bis zur vollständigen Leistungserbringung bzw. bis zur Vollendung des Werkes gem. § 648 Satz 1 BGB gekündigt werden. Abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen gilt:
a) Wird aus einem wichtigen Grund, den der AG nicht zu vertreten hat, gekündigt, gelten die in § 648 Satz 2 BGB geregelten Kündigungsfolgen. Weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.
b) Wird aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, gekündigt, so sind dem AN nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die vom AG verwertet werden, zu vergüten. Schadenersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Insbesondere hat der AN entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.

13.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund sowie das Kündigungsrecht des AN gem. § 643 BGB bleiben unberührt.

13.3. Ein wichtiger Grund im Sinne der Ziff. 13.2. liegt insbesondere vor, wenn seitens des AN oder seiner Gläubiger ein Insolvenzantrag gestellt wird, die Voraussetzungen für einen Insolvenzantrag vorliegen oder der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung bei mangelhafter Leistung nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nachkommt.

13.4. Eine Kündigung nach den vorstehenden Absätzen muss schriftlich unter Angabe des maßgeblichen Kündigungsgrundes erfolgen. Elektronische Form (§ 126 a BGB) und Textform (§ 126 b BGB) genügen nicht.

14. Eigentumsrechte, Versicherung und Instandhaltungspflichten

14.1. Eigentumsvorbehalte des AN gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung des AG für die jeweilige Ware beziehen, an denen sich der AN oder dessen Lieferant das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

14.2. Sofern der AG dem AN Waren oder Teile beistellt, behält sich der AG hieran das Eigentum vor.

14.3. Eine Verarbeitung oder Umbildung des Leistungsgegenstands oder des Werks durch den AN erfolgt für den AG. Im Falle der Verbindung oder Vermischung mit anderen beweglichen Sachen erwirbt der AG das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der vom AG beigestellten Sachen zu den anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung.

14.4. Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer, die vertraglichen Risiken ausreichend abdeckenden Versicherungssumme abzuschließen und dem AG auf Verlangen vorzuzeigen.

14.5. Der AN hat von dem AG etwaig überlassene Werkzeuge, Maschinen, Maschinenteile oder sonstige von dem AG überlassene Anlagen auf eigene Kosten auf Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

14.6. Der AG ist berechtigt, entsprechenden Versicherungsschutz nach Ziff. 14.4. auf Kosten des AN herbeizuführen, wenn der AN dem AG die Versicherung der von dem AG überlassenen Werkzeuge, Maschinen, Maschinenteile oder sonstige von dem AG überlassene Anlagen gegen vorgenannte Risiken nicht nach Aufforderung binnen einer vom AG gesetzten Frist nachweist.

14.7. Der AN ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten betreffend die vom AG überlassenen Werkzeuge, Maschinen, Maschinenteile oder sonstige von dem AG überlassene Anlagen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen und den AG unverzüglich von etwaigen Störfällen zu unterrichten.

15. Abfallentsorgung

15.1 Soweit bei den Leistungen des AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der AN die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten entsprechend den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung liegen beim AN.

16. Anforderungen an die Arbeitnehmer

16.1. Der AN stellt für sich und seine Subunternehmer (vgl. 5.7.) sicher, dass nur Arbeitnehmer eingesetzt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in allen Bereichen der Sozialversicherung versichert sind. Ebenso stellt der AN für sich und seine Subunternehmer sicher, dass alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und tariflichen Pflichten eingehalten werden, insbesondere auch solche nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz, dem Mindestlohngesetz sowie dem SGB IV und SGB VII. Der AG ist jederzeit berechtigt, entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen/geeignete Belege zu verlangen. Dies sind insbesondere Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamts, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft.

16.2. Steht die Nichteinhaltung von gesetzlichen/tariflichen Bestimmungen fest oder werden Unbedenklichkeitsbescheinigungen/geeignete Belege nicht erbracht, steht dem AG ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich eines angemessenen Teils der Vergütung zu. Weitergehende Rechte des AG bleiben unberührt.

16.3. Ausländische Arbeitnehmer dürfen nur beschäftigt werden, wenn gültige Arbeits- und Aufenthaltspapiere vorliegen sowie eine ausreichende sprachliche Verständigung in deutscher Sprache gewährleistet ist.

16.4. Der AN verpflichtet sich, die Einhaltung der sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag einschließlich seiner Anlagen und diesen Auftragsbedingungen ergebenden Pflichten durch entsprechende Verpflichtungserklärungen insoweit auch bei seinen Nachunternehmern sicherzustellen.

16.5. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung), die wegen Verstoßes des AN, eines oder mehrerer seiner Mitarbeiter oder seiner Nachunternehmer gegen die vorstehend genannten Verpflichtungen und Rechtsnormen gegen den AG geltend gemacht werden, frei.

17. Geheimhaltung

17.1. Von dem AG als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen, technisches und kommerzielles Wissen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sind strikt geheim zu halten. Der AN darf sie Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG zugänglich machen.

17.2. Die erteilten vertraulichen Informationen dürfen nur zum Zwecke der Vertragsdurchführung verwandt werden. Von dem AG zur Verfügung gestellte vertrauliche Unterlagen sind nach der Vertragsdurchführung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

17.3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Vertragsdurchführung fort.

17.4. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen bzw. Informationen enthaltenen Wissen allgemein bekannt geworden ist.

17.5. Sonstige Rechte, insbesondere Eigentums-, Marken- und Urheberrechte bleiben vorbehalten.

18. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung, Datenschutz

18.1. Der AG ist berechtigt, gegen Forderungen des AN mit allen Gegenforderungen aufzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Fälligkeiten der gegenseitigen Ansprüche verschieden sind. Der AN erklärt sich auch mit der Verrechnung seiner Forderungen gegenüber Konzernunternehmen des AG einverstanden.

18.2. Gegenüber den Ansprüchen des AG kann der AN nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist; ein Zurückbehaltungsrecht kann der AN nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

18.3. Der AN darf Forderungen gegen den AG nur mit vorheriger Zustimmung des AG abtreten, es sei denn, das ihnen zugrunde liegende Rechtsgeschäft ist für beide Teile ein Handelsgeschäft. Für unter verlängertem Eigentumsvorbehalt an den AN übereignete Waren gilt die Zustimmung des AG zur Abtretung an den Vorlieferanten als erteilt.

18.4. Der AG ist berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung und in diesem Zusammenhang erhaltene Daten über den AN gem. Bundesdatenschutzgesetz zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.

18.5. Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses oder vor der Belieferung auf Rechnung bewertet der AG ggf. anhand von Auskunfteidaten das Risiko des Zahlungsaus-falls unter Einbezug eines Credit-Scorings. Dazu wird der AG Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten abrufen.

19. Anforderungen an zur Auftragsdurchführung eingesetzten Arbeitnehmer/Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz

19.1. Der AN stellt für sich und seine Subunternehmer sicher, dass nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in allen Zweigen der Sozialversicherung versichert sind.

19.2. Ebenso stellt der AN für sich und seine Subunternehmer sicher, dass alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und tariflichen Pflichten eingehalten werden. Insbesondere auch solche nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz, dem Mindestlohngesetz sowie dem SGB IV und SGB VII.

19.3. Der AN verpflichtet sich, die Einhaltung der sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag einschließlich seiner Anlagen und diesen Einkaufsbedingungen ergebenden Pflichten durch entsprechende Verpflichtungserklärungen insoweit auch bei seinen Subunternehmern sicherzustellen.

19.4. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung), die wegen Verstoßes des AN, eines oder mehrerer seiner Mitarbeiter oder seiner Subunternehmer gegen die vorstehend genannten Verpflichtungen und Rechtsnormen gegen den AG geltend gemacht werden, frei.
Sofern sich der AN im Anwendungsbereich des Arbeitnehmerentsendegesetzes ("AEntG") und/oder des Mindestlohngesetzes ("MiLoG") befindet, sichert er dem AG die Einhaltung dieser Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu. Insbesondere verpflichtet sich der AN seinen Arbeitnehmern mindestens den jeweils gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn zu zahlen.

19.5. Bedient sich der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eines Subunternehmers, ist er dazu verpflichtet, diesen gleichfalls auf die Einhaltung der Bestimmungen des AEntG und des MiLoG zu verpflichten. Dabei ist dem AG vorab nachzuweisen, dass dabei auch die Einhaltung des Mindestlohngesetzes vertraglich gewährleistet wird.

19.6. Der AN räumt dem AG zur Absicherung der Mindestlohnregelung Einsichtnahme- und Kontrollrechte ein, die sich auch auf die Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und hierfür gezahlte Arbeitsentgelte sowie auf die Einsichtnahme in die anonymisierten Lohn- und Gehaltslisten beziehen, welche auf Verlangen dem AG vorzulegen sind. Diese Einsichtnahme- und Kontrollrechte zugunsten des AG hat der AN auch mit ggf. von ihm beauftragten Dritten zu vereinbaren.

19.7. Verstößt der AN oder ein von ihm beauftragter Dritter gegen die Regelungen zum Mindestlohn und/oder der Arbeitnehmerentsendung, ist der AG berechtigt, den Vertrag bzw. Auftrag fristlos zu kündigen bzw. zu widerrufen. Das gleiche außerordentliche Kündigungsrecht steht dem AG zu, wenn der AN den Einblick in seine Unterlagen zu den oben aufgeführten Kontrollzwecken verweigert oder der Einblick in die Unterlagen von ihm beauftragter Dritter verweigert wird. Im Falle einer fristlosen Kündigung verpflichtet sich der AN zum Ersatz des dem AG hieraus entstehenden Schadens.

19.8. Der AN stellt den AG auf erstes Anfordern vollumfänglich von sämtlichen Forderungen, Bußgeldern, Strafen und Kosten frei, die aus einer Inanspruchnahme des AG auf Grund eines Verstoßes des AN gegen das MiLoG und/oder das AEntG oder eines von ihm zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem AG eingesetzten Subunternehmers gegen das MiLoG und/oder das AEntG resultieren.

19.9. Der AG ist jederzeit berechtigt, entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen bzw. zum Nachweis der Unbedenklichkeit geeignete Belege zu verlangen. Dies sind insbesondere Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamts, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft. Steht die Nichteinhaltung von gesetzlichen/tariflichen Bestimmungen fest oder werden bzw. zum Nachweis der Unbedenklichkeit geeignete Belege nicht erbracht, steht dem AG ein Zurückhaltungsrecht hinsichtlich eines angemessenen Teils des Werklohns zu.

19.10. Weitergehende Rechte des AG bleiben unberührt.

19.11. Ausländische Mitarbeiter dürfen nur beschäftigt werden, wenn gültige Arbeits- und Aufenthaltspapiere vorliegen sowie eine ausreichende sprachliche Verständigung in deutscher Sprache gewährleistet ist. Der AN gibt die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten an seine Subunternehmer weiter, einschließlich der Pflicht, diese Pflichten auch an weitere Subunternehmer weiterzuleiten.

20. Höhere Gewalt

20.1. Höhere Gewalt einschließlich Arbeitskämpfe, Unruhen, Epidemien oder Pandemien, Quarantänezustände, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, es sei denn, die von höherer Gewalt betroffene Partei kommt ihrer Mitteilungs- und Schadensminderungspflicht nach nachfolgendem Absatz 2 nicht nach.

20.2. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, wird die andere Partei unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn sie vom Umstand der höheren Gewalt Kenntnis erlangt hat, dessen Auswirkungen auf ihre Leistungsfähigkeit darlegen und eine unverbindliche Einschätzung der voraussichtlichen Dauer der Auswirkungen auf ihre Leistungsfähigkeit abgeben. Beide Parteien werden sich verständigen, wie unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessenlage weiter verfahren wird.

20.3. Die von höherer Gewalt betroffene Partei ist verpflichtet, alle ihr möglichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen und Maßnahmen zu ergreifen, um den Umstand der höheren Gewalt bzw. dessen Folgen so kurzfristig wie möglich zu beseitigen oder in seinen störenden Auswirkungen zu beschränken, um die Wiederaufnahme der Leistungen und Abnahmen im vertraglich vereinbarten Umfang durch die Parteien zu ermöglichen. Dies gilt nicht für die Beilegung von Streiks und jedweden anderen Arbeitskonflikten sowie die Beendigung von Aussperrungen – diese stehen im Ermessen derjenigen Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft.

20.4. Bei Fortdauer eines Umstandes höherer Gewalt über mehr als einhundertachtzig (180) aufeinander folgende Kalendertage oder mehr als dreihundertfünfundsechzig (365) Kalendertage über die Gesamtlaufzeit des Vertrages hinweg hat jede der beiden Parteien das Recht, den Vertrag durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Partei ganz oder teilweise zu kündigen und die bis zum Kündigungstermin von ihr erbrachten Leistungen abzurechnen.

21. Schlussbestimmungen

21.1. Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland gültige Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

21.2. Bei sämtlichen sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten, einschließlich solchen aus Wechseln oder Schecks, ist Klage ausschließlich bei den am Sitz des AG örtlich zuständigen Gerichts zu erheben. Der AG kann den AN auch bei dem für den Sitz einer Niederlassung des AG örtlich zuständigen Gerichts verklagen.

21.3. Änderungen dieser Bedingungen (AAB) werden dem AN schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben. Sie werden vier Wochen nach Bekanntgabe wirksam, wenn der AN nicht schriftlich oder per E-Mail binnen dieser Frist widerspricht, wobei der AN in dem Anpassungsverlangen auf diese Rechtsfolge hinzuweisen hat. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs gelten die ursprünglich einbezogenen Bedingungen des AG fort.

21.4. Haben sich der AG und der AN bei einem Vertrag, den beide Seiten als geschlossen ansehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt, so ist der AG in Ergänzung zu dem Vereinbarten berechtigt, die Vertragslücke unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach billigem Ermessen zu schließen.

21.5. Sind oder werden einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen bzw. der Bedingungen im Übrigen nicht.

21.6. AG und AN sind verpflichtet, in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung im gegenseitigen Einvernehmen durch eine rechtlich zulässige zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am meisten entspricht. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.